



Protokollauszug vom

10.06.2020

Departement Schule und Sport / Zentralschulpflege / Kommission MSW / Kommission Profil.:
Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 / 13. Nachtrag

IDG-Status: öffentlich

SR.20.376-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Der Anhang 1 zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 wird gemäss Beilage 3 geändert.
3. Der Anhang 4 zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 wird gemäss Beilage 4 geändert.
4. Die Änderungen treten auf Beginn des Schuljahres 2020/21 (1. August 2020) in Kraft.
5. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport beauftragt, die Änderungen in der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen (inkl. Anhänge 1 und 4) mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs an den Bezirksrat) amtlich zu publizieren und den Nachtrag in die Erlasssammlung aufzunehmen und im Internet und Intranet aufzuschalten.
6. Mitteilung (mit Begründung) an: Departement Schule und Sport, Bereich Bildung (auch z.H. Zentralschulpflege), Bereich Zentrale Dienste, Personalabteilung DSS; Departement Kulturelles und Dienste, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Zusammenfassung

Gemäss § 17a. Volksschulgesetz (VSG) haben Schülerinnen und Schülern, die aufgrund besonderer Umstände in der Schule vorübergehend benachteiligt sind, insbesondere infolge Zuzugs aus einem anderen Schulsystem oder längerer Krankheit Anspruch auf Nachhilfeunterricht. Lehrpersonen für die Erteilung von Nachhilfeunterricht sind von den Gemeinden auf eigene Kosten anzustellen. Es bedarf daher einer Regelung betreffend die Anstellungsbedingungen in der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 (VVo LP). Erteilt werden muss der Unterricht von Lehrpersonen, die über ein anerkanntes Lehrdiplom verfügen. Entsprechend sollen sich die Besoldung und der Berufsauftrag soweit als möglich nach den Vorgaben richten, die für die nach kantonalem Recht angestellten Lehrpersonen gelten.

Das für Lehrpersonen Therapien festgelegte Mindestpensum hat sich aufgrund der Situation auf dem Arbeitsmarkt nicht bewährt. Das Mindestpensum ist zu streichen.

Mit der letzten Anpassung des Vorsorgereglements, gültig ab 1. Januar 2020, wurde die Möglichkeit der Aufschiebung der Altersrente eingeführt. Die Bestimmung über den Altersrücktritt von Lehrpersonen ist entsprechend anzupassen.

An der Maurerschule wird teilweise von als städtische Lehrpersonen angestellten Sozialpädagogen Nachtpräsenzdienst geleistet. Die Departementsleitung soll im Einvernehmen mit dem Personalamt - entsprechend der Regelung für Verwaltungsmitarbeitende - ermächtigt werden, die Bedingungen festzulegen.

Die gesamtstädtische Schulleitungskonferenz bearbeitet ihre Aufgaben in Expertengruppen, welche mit dem Departement Schule und Sport zusammenarbeiten. Infolge des erheblichen Aufwandes sollen die Schulleitungen für die Führung der Expertengruppen eine Entschädigung in Form einer Entlastung erhalten. Ausserdem soll die Entschädigung für das Präsidium, bzw. das Co-Präsidium der gesamtstädtischen Schulleitungskonferenz mit der Entschädigung für die Vertretung der Schulleitungen zusammengelegt und die vorgesehene Entlastung daher auf insgesamt 15 Stellenprozente festgelegt werden.

Aufgrund eines Versehens wurden mit der letzten Revision der VVo LP im Anhang 1 Einheitslohnansätze an die per 1. Januar 2019 für Verwaltungsmitarbeitende geltende Ferienregelung

angepasst. Da es sich bei dieser Anpassung um ein Versehen handelt, ist sie rückgängig zu machen.

2. Ausgangslage

Das Volksschulgesetz (VSG) sieht in § 17a. vor, dass Schülerinnen und Schüler, die aufgrund besonderer Umstände in der Schule vorübergehend benachteiligt sind, insbesondere infolge Zuzugs aus einem anderen Schulsystem oder längerer Krankheit Nachhilfeunterricht erhalten. Die Kosten des Nachhilfeunterrichts tragen die Gemeinden (§ 65b. VSG). Nachdem das Volksschulamt im Zusammenhang mit einer Anfrage der Stadt Winterthur klargestellt hat, dass die Gemeinden für die Anstellung der Lehrpersonen für Nachhilfeunterricht zuständig sind, ist eine entsprechende Regelung in die VVo LP aufzunehmen.

Gemäss Art. 5 und 6 der VVo LP müssen Therapeutinnen und Therapeuten ein Pensum von mindestens 20 Stellenprozenten leisten. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Auf dem Arbeitsmarkt herrscht ein erheblicher Mangel. Es muss im Ausnahmefall auch auf Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger oder auf Therapeutinnen und Therapeuten, die bei anderen Arbeitgebern ein Pensum erfüllen, zurückgegriffen werden können. Damit dem Mangel begegnet werden kann, wäre es wünschenswert, dass die Pensen für Therapien kleiner als 20 % sein können. Die Abteilung Therapien wird dafür besorgt sein, dass es sich dabei um Ausnahmen handelt.

Per 1. Januar 2019 wurde Art. 41 Vollzugsverordnung zum Personalstatut (VVO PST) und damit die neue Berechnung des Stundenlohns für Verwaltungsmitarbeitende in Kraft gesetzt. Im Zuge der Umsetzung der Neuerungen wurde versehentlich auch einzelne Ansätze für Funktionen im Schulwesen (Mitarbeit in Tagesstrukturen und Schulindizierte Betreuung) in der VVo LP angepasst. Die versehentlich erfolgte Änderung ist wieder rückgängig zu machen.

Aufgrund der Änderungen der städtischen Bestimmungen über den Altersrücktritt und der damit verbundenen der Streichung der Möglichkeit des Aufschiebens des ordentlichen Altersrücktritts wurde die VVo LP per 1. Februar 2016 an die neuen Gegebenheiten angepasst. Per 1. Januar 2020 wurde nun die Möglichkeit, die Pensionskassenrente bis zum effektiven Altersrücktritt, längstens bis zum Alter 70, aufzuschieben, ins Vorsorgereglement aufgenommen (Art. 24 Abs. 3 Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2020). Da Lehrpersonen der Volksschule üblicherweise bis Ende Schuljahr, bzw. die Lehrpersonen der Schule Profil. und der Mechatronikschule (MSW) bis Ende Semester weiterarbeiten, ist eine entsprechende Aufschiebung des Altersrücktritts in die VVo LP aufzunehmen.

Gemäss Art. 113 VVO PST legt die Departementsleitung im Einvernehmen mit dem Personalamt fest, wie viele Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden können, wenn bei der Präsenzzeit am Arbeitsplatz teilweise geschlafen werden kann, oder ob eine Pauschale ausgerichtet wird. Diese Regelung gilt lediglich für Verwaltungsmitarbeitende, auf Lehrpersonen ist sie nicht anwendbar. In der Maurerschule wird jedoch auch von als Lehrpersonen angestellten Sozialpädagogen Nachtpräsenzdienst geleistet, weshalb eine entsprechende Regelung in die VVO LP aufzunehmen ist.

Die gesamtstädtische Schulleitungskonferenz, welcher sämtliche in der Stadt Winterthur in der Volksschule tätigen Schulleitungen angehören, hat sich aufgrund der vielfältigen Aufgaben intern in Expertinnen- und Expertengruppen organisiert, welche unterschiedliche Themengebiete der Volksschule bearbeiten. Diese Expertengruppen arbeiten eng mit dem Departement Schule und Sport und mit der Zentralschulpflege in Arbeitsgruppen zusammen. Ab nächsten Sommer sollen noch vier, ev. fünf solcher Expertengruppen gebildet werden, die jeweils von einer Schulleitung, die im Vorstand der Schulleitungskonferenz Einsitz hat, geleitet werden. Die Führung solcher Expertengruppen ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Daher kann gemäss § 21 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG) eine Entschädigung durch die Gemeinde festgelegt werden. Die gesamtstädtische Schulleitungskonferenz hat in ihrem Geschäftsreglement vom 28. September 2011 (Geschäftsreglement SLKW) festgelegt, dass jeweils das Präsidium und das Vizepräsidium die Vertretung in der Zentralschulpflege übernimmt (Art. 8 Geschäftsreglement SLKW), wobei anstelle eines Vizepräsidiums ein Co-Präsidium (Art. 6 Geschäftsreglement SLKW) eingesetzt werden kann. Die bisher ausbezahlte Entschädigung für das Präsidium in der Höhe von Fr. 2 500 pro Jahr ist in Anbetracht des Arbeitsaufwandes für das Präsidium als sehr tief zu bezeichnen. Zudem wird das Pensum im Rahmen der kantonalen Anstellung geleistet. Daher soll die bisherige zusätzliche Entschädigung durch ein Pensum ersetzt werden. Der Einsatz in Arbeitsgruppen, die Zusammenarbeit mit Expertinnen- und Expertengruppen sowie die Vorstandstätigkeit mit Präsidialverantwortung entspricht insgesamt mindestens der Vorstandstätigkeit mit Leitung einer Expertinnen- oder Expertengruppe. Daher soll das Pensum für die Mitarbeit des Präsidiums und des Vizepräsidiums, bzw. für ein allfälliges Co-Präsidium in der Zentralschulpflege entsprechend erhöht und im Gegenzug die bisherige, zusätzlich zum Anstellungspensum ausgerichtete Vorstandsentschädigung abgeschafft werden.

Aufgrund eines Versehens wurden mit der letzten Revision der VVo LP im Anhang 1 Einheitslohnansätze für Mitarbeit in Tagesstrukturen und schulindizierte Betreuung an die per 1. Januar 2019 für Verwaltungsmitarbeitende geltende Ferienregelung angepasst. Allerdings unterstehen Personen, die für Mitarbeit in Tagesstrukturen und schulindizierte Betreuung eingesetzt werden,

nicht den Bestimmungen über die Verwaltungsmitarbeitende, sondern der VVo LP. Die aus Versehen vorgenommene Anpassung an die Bestimmungen für Verwaltungsmitarbeitende ist daher rückgängig zu machen.

3. Die Änderungen im Einzelnen

3.1. Nachhilfeunterricht (Art. 4 Abs. 1 lit. e, Art. 7a und Anhang 1)

Die Gemeinden sind aufgrund der Regelung im Volksschulgesetz (§ 17a.) verpflichtet, Schülerinnen und Schülern, die aufgrund besonderer Umstände vorübergehend benachteiligt sind, insbesondere infolge Zuzugs aus einem anderen Schulsystem oder längerer Krankheit, Nachhilfeunterricht zu erteilen. Betroffen sind beispielsweise deutschsprachige Schülerinnen und Schüler, die ihre bisherige Schulzeit im Ausland oder in einem anderen Kanton verbracht haben, oder Kinder, die wegen einer Krankheit oder einem Unfall längere Zeit in Spitalpflege verbringen mussten. Nachhilfeunterricht ist keine sonderpädagogische Massnahme und darf daher nur Kindern und Jugendlichen erteilt werden, die ohne die besonderen Umstände dem Unterricht in der Regelklasse ohne weiteres Folge leisten könnten. Entsprechend klein ist die Anzahl Fälle, in denen Nachhilfeunterricht angeboten werden muss. Ausserdem muss meist auch nur für einzelne Fächer, wie z.B. Französisch, Nachhilfe angeboten werden. Daher sollen die Anstellungen bezogen auf einzelne Kinder mit einem im Einzelfall festzulegenden Pensum befristet verfügt werden.

Grundsätzlich soll für die Lehrpersonen für Nachhilfeunterricht der Berufsauftrag gemäss den kantonalen Vorgaben gelten. Bei einer befristeten Anstellung für einzelne Kinder macht es jedoch wenig Sinn, Weiterbildungen zu planen oder ein Zeitbudget für die Planung und Durchführung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen, Klassenlagern und anderen besonderen Anlässen (§ 7 Abs. 1 lit. c. Lehrpersonalverordnung) zur Verfügung zu stellen.

Da es sich beim Nachhilfeunterricht um die Erteilung von Fächern aus dem Lehrplan und nicht um ein Betreuungsangebot handelt, ist vorgesehen, dass nur Lehrpersonen, welche über ein vom Kanton anerkanntes Lehrdiplom verfügen, Nachhilfeunterricht erteilen dürfen. In Anbetracht der Anforderungen an die Ausbildung ist die Entlohnung im Anhang 1 zur VVo LP entsprechend der Besoldung für die nach kantonalem Recht angestellten Lehrpersonen, d.h. auf der Primarstufe in der Lohnkategorie III, LR 10.01, und auf der Sekundarstufe I in der Lohnkategorie IV, LR 12.01, festzulegen.

3.2. Mindestpensum für Therapeutinnen und Therapeuten (Art. 5 Abs. 1 und 2)

Angestellte für schulische Therapien (Logopädie, Psychomotorik-Therapie) werden gemäss Art. 5 VVo LP für ein festes Pensum von mindestens 20 % unbefristet angestellt. An Therapielehrpersonen herrscht indessen ein grosser Mangel und es ist oft schwierig offene Stellen ohne

zeitlichen Unterbruch wieder zu besetzen. Um etwas mehr Spielraum bei den Anstellungen zu gewinnen, soll der in Abs. 1 und 2 von Art. 5 VVo LP vorgesehene Mindestbeschäftigungsgrad von 20 % aufgehoben werden.

3.3. Aufschiebung Altersrücktritt (Art. 9b VVo LP)

Nachdem die Möglichkeit des Aufschubs des Altersrücktritts aufgehoben wurde, wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 9. Dezember 2015 für die Lehrpersonen Bestimmungen über den ordentlichen Altersrücktritt und die Wiederanstellung bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs in die VVo LP aufgenommen. Per 1. Januar 2020 erfolgte eine Änderung des Vorsorgereglements der Pensionskasse der Stadt Winterthur, welche eine Aufschiebung der Altersrente über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus bis zum Alter von 70 Jahren auf Wunsch des oder der Mitarbeitenden ermöglicht. Neu kann somit der Rentenbezug ab dem vollendeten 65. Altersjahr aufgeschoben werden, wenn eine Lehrperson weiterbeschäftigt wird (Art. 24 Abs. 3 Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2020). Dies führt dazu, dass sich die bisherige Situation mit der Ausrichtung des Lohnes ohne Lohnentwicklung und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und einer Rente während der Beschäftigung nach Erreichung des Pensionsalters ändert und bei Aufschiebung der Rente nur noch der Lohn ausbezahlt wird. Um klare Verhältnisse insbesondere in Bezug auf die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zu schaffen, ist eine eindeutige Regelung zu erlassen. Da Lehrpersonen der Volksschule üblicherweise bis Ende Schuljahr, bzw. die Lehrpersonen der Schule Profil. und der Mechatronikschule (MSW) bis Ende Semester weiterarbeiten, ist eine entsprechende Aufschiebung des Altersrücktritts in die VVo LP aufzunehmen. Werden Lehrpersonen nach Beendigung einer solchen Aufschiebung wieder angestellt, sollen jedoch die gleichen Bedingungen wie bisher gelten, d.h. ein Aufschub des Arbeitsverhältnisses soll nur bis nach Abschluss des Schuljahres bzw. bei Lehrpersonen von Profil. oder der MSW des Semesters möglich sein. Nach Abschluss von Schuljahr oder Semester soll nur eine Wiederanstellung entsprechend den bisher geltenden Bestimmungen für Lehrpersonen, welche eine befristete Anstellungsmöglichkeit bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs bei einem erheblichen Interesse der Stadt an der Wiederanstellung vorsehen, vorgenommen werden können. Die Bestimmungen über die Berechnung der Dienstjahre, die Ausrichtung einer Abfindung, die Lohnentwicklung und die Lohnfortzahlung finden bei solchen Wiederanstellungen keine Anwendung. Diese Regelung entspricht den Vorgaben für die Verwaltungsmitarbeitenden.

3.4. Nachtpräsenzdienst an Sonderschulen (Art. 11e VVo LP)

Art. 113 VVO PST bestimmt, dass Präsenzzeit am Arbeitsort grundsätzlich als Arbeitszeit gilt. Für den Fall, dass teilweise geschlafen werden kann, kann die Departementsleitung im Einvernehmen mit dem Personalamt festlegen, wie viele Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden oder ob eine pauschale Entschädigung ausgerichtet wird. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen in

der VVO PST lediglich für Verwaltungsmitarbeitende, die auf Lehrpersonen anwendbaren Ausführungsbestimmungen finden sich in der VVo LP.

Die Maurerschule verfügt neben der Tagessonderschule auch über einige Plätze, welche mehrfachbehinderten Kindern die Möglichkeit bieten, in der Schule zu übernachten. Für die Betreuung der Kinder ist neben einem ständig anwesenden Nachtdienst jeweils auch eine Person im Nachtpräsenzdienst anwesend, welche in der Maurerschule schläft und nur bei Bedarf geweckt wird. Dieser Nachtpräsenzdienst wird teilweise von als Lehrpersonen angestellten Sozialpädagogen geleistet. Um eine für Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitende einheitliche Lösung treffen zu können, soll die Kompetenz für die Lehrpersonen der Sonderschulen gleich wie für die Verwaltungsmitarbeitenden bei der Departementsleitung angesiedelt werden. Entsprechend der Regelung für Verwaltungsmitarbeitende soll auch bei den Lehrpersonen das Einverständnis des Personalamts eingeholt werden müssen.

3.5. Entlastung von Schulleitungen für die Leitung von Expertengruppen (Art. 16 VVo LP sowie Anhang 4 Ziff. 1.I.)

Für die Führung einer Expertengruppe wird mit einem erheblichen Aufwand, nämlich rund 80 Stunden pro Jahr gerechnet, weshalb es sich rechtfertigt, in Anwendung von § 21 Abs. 3 LPG eine Entschädigung festzulegen. Entsprechend der hohen Anzahl zu leistender Stunden (2 Stunden/Schulwoche), ist eine Entlastung von 4 %, angemessen.

Die VVo LP sieht vor, dass für Verwaltungsaufträge Entschädigungen in Form von Jahrespauschalen, Stundenlohn oder Entlastungen gewährt werden können (Art. 17 VVo LP). Vorgesehen ist die Erteilung von Verwaltungsaufträgen bis jetzt nur für Tätigkeiten von Lehrpersonen als Fachvorsteherschaften, für Konvents-Tätigkeiten und für Funktionen zur ICT-Nutzung. Da die Gremien der Schulleitungen als «Konferenzen» bezeichnet werden, ist eine Ergänzung für Tätigkeiten in Konferenzen in die VVo LP aufzunehmen. Die Höhe der Entlastung ist gemäss Art.17 im Anhang 4 festzulegen.

3.6. Entlastung des Präsidiums der gesamtstädtischen Schulleitungskonferenz (Anhang 4 Ziff. 1./III.)

Für das Präsidium der gesamtstädtischen Schulleitungskonferenz wird zurzeit eine jährliche Entschädigung von Fr. 2 500 ausbezahlt, das Vizepräsidium war bislang nicht entschädigt. Da der Aufwand für beide Tätigkeiten zusammen mittlerweile rund 160 Arbeitsstunden umfasst (vgl. vorn Ziff. 2.) rechtfertigt es sich, die Entlastung für das Präsidium und das Vizepräsidium, bzw. für ein allfälliges Co-Präsidium, auf je 4 Stellenprozente festzulegen. Im Gegenzug wird die bisherige

jährliche zusätzliche Präsidiumsentschädigung aufgehoben. Die SLKW wird das bisherige Präsidium und Vizepräsidium künftig als Co-Präsidium ausgestalten. Gemäss ihrem Geschäftsreglement (Art. 6) entfällt in einem solchen Fall das Vizepräsidium. Da jeweils das Präsidium und das Vizepräsidium bzw. die beiden Co-Präsidien die Vertretung der Schulleitungskonferenz in der Zentralschulpflege übernehmen (Art. 8 Geschäftsreglement SLKW), ist es sinnvoll, die Entschädigung für die Co-Präsidien und für die Vertretung in der Zentralschule zusammen in einer einzigen Entlastung festzulegen. Die bestehende Entlastung für die Vertretung in der Zentralschulpflege ist daher von 11 Stellenprozenten auf 15 Stellenprozente zu erhöhen.

3.7. Ansätze für Mitarbeit in Tagesstrukturen und Schulindizierter Betreuung (Anhang 1)

Im Zuge der Revision des Personalstatuts wurde per 1. Januar 2019 eine neue Berechnung des Stundenlohns in Art. 41 VVO PST festgelegt. Neu werden bei der Festlegung eines Stundenlohnes der Ferienanteil in Prozenten ausgewiesen. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der VVO PST für die Lehrpersonen und Funktionen im Schulwesen nicht, weshalb die in der VVo LP festgelegten Ansätze von der Neuregelung der Berechnung eigentlich nicht betroffen gewesen wären. Trotzdem wurden für die Funktionen Mitarbeit in Tagesstrukturen und Schulindizierte Betreuung die geltenden Ansätze an die neuen Bestimmungen angepasst. Die versehentlich vorgenommenen Änderungen in der VVo LP sind daher wieder rückgängig zu machen.

4. Inkraftsetzung

Da schon heute Nachhilfeunterricht erteilt werden muss, wenn Kinder einen solchen benötigen, und auch die Nachtpräsenzdienste in der Maurerschule bereits geleistet werden, sollen die gesetzlichen Grundlagen so schnell als möglich geschaffen werden. Die Lohnansätze für die Funktionen Mitarbeit in Tagesstrukturen und Schulindizierte Betreuung sollen ebenfalls baldmöglichst korrekt abgebildet werden.

Ein Aufschub der Pensionskassenrente ist bereits seit 1. Januar 2020 möglich, weshalb die Anpassung so schnell als möglich vorgenommen werden soll. Auch die Aufhebung der Mindestpensen für Therapien soll möglichst ab dem neuen Schuljahr zur Verfügung stehen, um die Anstellungen entsprechend vornehmen zu können.

Die Expertinnen- und Expertengruppen der Schulleitungskonferenz bestehen bereits heute. Auch die Entschädigung für das Präsidium der SLKW deckt den Aufwand schon heute nicht mehr. Die Entlastungen sollen daher so bald als möglich eingeführt werden. Sämtliche Änderungen sollen daher auf Beginn des neuen Schuljahres (1. August 2020) in Kraft treten.

5. Kosten

Bereits heute ist die Stadt Winterthur verpflichtet, auf eigene Kosten Nachhilfeunterricht anzubieten. Durch die neue Regelung ist nicht mit einer Ausweitung des Angebots zu rechnen, weshalb keine zusätzlichen Kosten entstehen. Ebenfalls keine Ausweitung des Angebots stellt die Aufhebung der Mindestpensen bei Therapien oder die Regelung bezüglich der Nachtpräsenzdienste, die bereits heute geleistet werden müssen, dar. Auch diesbezüglich sind keine höheren Kosten zu erwarten.

Ebenfalls keine zusätzlichen Kosten sind durch die Anpassung des Lohnansatzes für die Mitarbeit in Tagesstrukturen und die Schulindizierte Betreuung zu erwarten, da die Änderung keine Erhöhung des Lohnes beinhaltet.

In geringem Mass könnten durch die Aufschiebung des Pensionsalters bis Ende Schuljahr für Lehrpersonen der Volksschule, bzw. Ende Semester für Lehrpersonen der Schule Profil. und der MSW Mehrkosten entstehen infolge der Weitergeltung der bisherigen Anstellungsbedingungen (z.B. im Falle einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle). Da der Aufschub maximal ein Jahr, meistens jedoch nur einige Monate, beträgt, dürften die Mehrkosten aber gering sein.

Zu Mehrkosten führen wird hingegen die Einführung einer Entlastung von Schulleitungen für die Leitung von Expertengruppen. Davon auszugehen ist, dass die Kosten für jährliche Entlastung von 4% im Durchschnitt bei rund 5 000 Franken liegen wird, weshalb mit Kosten von 20 000 Franken (bei vier Expertengruppen) bis 25 000 Franken (bei fünf Expertengruppen) zu rechnen ist. Die im Jahr 2020 anfallenden zusätzlichen Kosten von 10 000 Franken sind im Budget 2020 enthalten. Ebenfalls zu Mehrkosten führt die Erhöhung der Entlastung für das Co-Präsidium der Schulleitungskonferenz um je 4%. Nach Abzug der bisherigen Präsidiumsentschädigung ist mit Mehrkosten von 7 500 Franken zu rechnen. Die Mehrkosten für das Jahr 2020 in der Höhe von 3 200 Franken sind im Budget enthalten.

6. Veröffentlichung

Die Änderung der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen ist durch die Stadtkanzlei in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport amtlich zu publizieren und in die Erlasssammlung aufzunehmen. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet.

Beilagen (öffentlich):

1. Entwurf Änderungen Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 (13. Nachtrag)
2. Synopse Änderungen Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 (13. Nachtrag)
3. Anhang 1 zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 (13. Nachtrag)
4. Anhang 4 zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 (13. Nachtrag)
5. Beschluss der Zentralschulpflege vom 26. Mai 2020
6. Beschluss der Kommission Profil. Berufsvorbereitung Winterthur vom 25. Mai 2020
7. Beschluss der Kommission Mechatronikschule Winterthur vom 2. Juni 2020